



**Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2018
die Beiträge für 2019 wie folgt festgesetzt:**

I. Für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitekten und Stadtplaner, eingetragen mit den Beschäftigungsarten:

- | | |
|---|-------|
| 1. freischaffend | F |
| 2. freiberuflich in Nebentätigkeit | N |
| 3. im Baugewerbe, selbständig | Bau/S |
| 4. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), selbständig | Gew/S |

und, sofern keine Erklärung gemäß II. abgegeben wird, mit den Beschäftigungsarten:

- | | |
|--|-------|
| 5. privatrechtliches Arbeitsverhältnis | P |
| 6. öffentlicher Dienst | Ö |
| 7. im Baugewerbe, angestellt | Bau/P |
| 8. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt | Gew/P |

€ 475,00 jährlich

II. Für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitekten und Stadtplaner, eingetragen mit den Beschäftigungsarten:

- | | |
|--|-------|
| 1. privatrechtliches Arbeitsverhältnis | P |
| 2. öffentlicher Dienst | Ö |
| 3. im Baugewerbe, angestellt | Bau/P |
| 4. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt | Gew/P |

die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Beitragsbescheids (Ausschlussfrist) erklären, seit Beginn des Jahres keine freiberufliche oder selbständige Tätigkeit (auch nicht in Nebentätigkeit) ausgeübt zu haben

€ 237,50 jährlich

Eine nach dem Ablauf der Erklärungsfrist aufgenommene freiberufliche oder selbständige Tätigkeit (auch in Nebentätigkeit) ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen und führt für den Zeitraum der Tätigkeit zur Beitragspflicht gemäß I.



- III. Für nicht mehr in ihrem Beruf tätige Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitekten und Stadtplaner:
- | | | | |
|----|---------------------------------------|------|--------------------------|
| 1. | nicht mehr berufstätig | R | € 237,50 jährlich |
| 2. | nicht mehr berufstätig (im Ruhestand) | R(R) | € 60,00 jährlich |
- IV. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, den Architekten- oder Stadtplanerberuf nicht mehr ausüben und als nicht mehr berufstätig in das Berufsverzeichnis eingetragen sind, sind zur weiteren Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die Architekten- und Stadtplanerkammer nicht verpflichtet.
- V. Für Berufsgesellschaften:
- | | | |
|----|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. | Partnerschaftsgesellschaften | € 237,50 jährlich |
| 2. | alle übrigen Berufsgesellschaften | € 475,00 jährlich |
- VI. Für freiwillige Mitglieder beträgt der Beitrag die Hälfte des nach I.-III. von Pflichtmitgliedern derselben Beschäftigungsart zu entrichtenden Beitrags.
- VII. Wer bei Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bereits Pflichtmitglied in einer anderen Architektenkammer ist, muss ebenfalls nur die Hälfte des sonst nach I.-III. und V. zu erhebenden Beitrags entrichten. Dies soll Doppelbelastungen durch Mehrfachmitgliedschaften abmildern. Das **Fortbestehen** der Pflichtmitgliedschaft in der anderen Architektenkammer muss jährlich nachgewiesen werden.